

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Eva Bulling-Schröter, Sabine Stüber, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/13293 –**

Fluglärmzone um Neuburg-Zell

Vorbemerkung der Fragesteller

Von der Novelle des Fluglärmschutzgesetzes (FlugLSG) im Jahr 2007 gingen unterschiedliche Erwartungen aus. Fluglärm Betroffene hofften, dass mit ihr ein besserer Schutz verbunden sei; einige Flughäfen hofften hingegen, Kosten für Schallschutzmaßnahmen zu sparen. Nach Verabschiedung des untergesetzlichen Regelwerkes wurden und werden nun u. a. Lärmschutzzonen an Flughäfen an die neuen Bestimmungen angepasst. Das Verfahren zur Änderung der Lärmschutzzonen an Flughäfen in Bayern soll durch das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie Ende April 2013 abgeschlossen sein. Dabei wird auch die Lärmschutzzone um den NATO-Flugplatz Zell (Bayern) verändert. Nach Angaben der „Neuburger Rundschau“ vom 9. April 2013 sollen sich dabei Kommunen im Umfeld des Flughafens berechnete Hoffnungen machen können, künftig mehr Spielraum bei der Ausweisung von Industrie-, Gewerbe- und Wohnbaugebieten zu haben. Der Grund dafür sei, dass die Kommunen nun trotz gleichbleibender Lärmbelastung leichter an Ausnahmeregelungen kommen könnten. Zudem fielen nach dem Artikel dort, wo Gebiete aus Lärmschutzzonen herausfallen würden, nicht nur Schranken beim Ausweisen neuer Baugebiete, sondern auch die Bezeichnung von Lärmschutzfenstern.

1. Ist die Änderung von Lärmschutzzonen um Flughäfen eine zwingende Folge der Novelle des Fluglärmschutzgesetzes im Jahr 2007?

Ja. Nach § 4 des novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sind für die zivilen und militärischen Flugplätze, die unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, neue Lärmschutzbereiche festzusetzen.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, dass für den NATO-Flugplatz Neuburg-Zell (Bayern) ein Verfahren zur Neufestsetzung des Lärmschutzbereichs durchgeführt wird?

Ja.

3. Wer kann die Änderungen von Lärmschutzzonen beantragen, und ist der Bundesregierung bekannt, wer die Änderung um den Flughafen Neuburg-Zell beantragt hat, und wenn ja, weshalb wurden diese nach Kenntnis der Bundesregierung beantragt?

Ein Antrag zur Änderung eines Lärmschutzbereichs ist im Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm nicht vorgesehen. Die Neufestsetzungsverpflichtung durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung ergibt sich aus § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (vgl. auch Antwort zu Frage 1).

4. Warum wird dieses Verfahren zur Änderung der Lärmschutzzonen nach Kenntnis der Bundesregierung vom Bayerischen Wirtschaftsministerium durchgeführt, und nicht vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit?

Die Festsetzung von Lärmschutzbereichen erfolgt nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch Rechtsverordnung der jeweiligen Landesregierung. In Bayern obliegt gemäß § 8 Nummer 18 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) die Vorlage entsprechender Verordnungsentwürfe dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie. Darüber hinaus liegen der Bundesregierung hierzu keine Erkenntnisse vor.

5. Wird in Deutschland auch an anderen Militärstandorten eine Änderung bzw. Reduzierung von Lärmschutzzonen geplant?

Ja. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Wie kann es nach Auffassung der Bundesregierung sein, dass bei derzeit etwa gleicher Flugleistung in Neuburg-Zell die Lärmschutzzonen verringert werden?

Der neu festzulegende Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Neuburg bestimmt sich anhand der Regelungen des im Jahr 2007 novellierten Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm und der detaillierten Vorgaben der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen – 1. FlugLSV) vom 27. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2980). Diese Verordnung legt die Einzelheiten der Erfassung der Daten über Art und Umfang des künftigen Flugbetriebs und das Berechnungsverfahren zur Bestimmung der Lärmschutzzonen fest. Zu berücksichtigen ist beim militärischen Flugplatz Neuburg unter anderem, dass nach Angabe des Bundesministeriums der Verteidigung der Umfang des zukünftigen Flugbetriebs deutlich unter dem liegt, der bei der Festsetzung des aktuell gültigen Lärmschutzbereichs durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg a. d. Donau vom 7. November 1983 (BGBl. I 1983, S. 1362) berücksichtigt worden ist.

7. Hängt die Änderung der Lärmschutzzonen um Neuburg-Zell nach Auffassung der Bundesregierung mit dem Wunsch nach Wohnbauausweisung in der boomenden Region 10 zusammen?

Nein. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 6 wird verwiesen.

8. Gibt es eine spezifische, wissenschaftlich anerkannte Methode zur Prognose des militärischen Flugbetriebs und seiner Lärmauswirkungen?

Der zukünftige Flugbetrieb auf einem Militärflugplatz bestimmt sich durch militärische Planungen und Stationierungsentscheidungen der Streitkräfte. Nach § 2 Absatz 1 der 1. FlugLSV legt der Halter eines Flugplatzes der zuständigen Behörde die für die Ermittlung der Lärmbelastung nach § 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm erforderlichen Auskünfte über den voraussehbaren Flugbetrieb vor.

9. Ist nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Änderungen um Neuburg-Zell berücksichtigt, dass sich durch das Flugverhalten des Eurofighters mit seinem schnellen Aufsteigen der Lärm in den bisher nicht so belasteten Bereichen deutlich erhöht hat?

Im Zuge der Novellierung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wurde das Verfahren zur Berechnung der Lärmschutzbereiche (AzB), auf das § 4 Absatz 2 der 1. FlugLSV Bezug nimmt, grundlegend modernisiert. Dabei wurde die AzB-Luftfahrzeugklasse S-MIL 6 (Eurofighter) neu eingeführt. Hierfür wurden unter lärmschutzfachlicher Leitung des Umweltbundesamtes ausführliche Fluglärmmessungen am Eurofighter durchgeführt. Die Berechnung der von diesem Luftfahrzeug ausgehenden Geräuschmissionen entspricht dem aktuellen, fachlich gesicherten Erkenntnisstand.

10. Wie kann bei tatsächlich gleichbleibendem Fluglärm bei einer Einschränkung der Schutzzonen und einer zusätzlichen Wohnbebauung in diesen Flächen die gesundheitliche Vorsorge, besonders für Kinder, Kranke und Senioren, bei Spitzenwerten gewährleistet werden?

Der Flugbetrieb am militärischen Flugplatz Neuburg ist nach Angabe des Bundesministeriums der Verteidigung seit der Festsetzung des geltenden Lärmschutzbereichs rückläufig. In § 5 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wird durch abgestufte Bauverbote und Baubeschränkungen für Wohnungen im Lärmschutzbereich sowie durch ein generelles Bauverbot für schutzbedürftige Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten in den Tag-Schutzzonen 1 und 2 des Lärmschutzbereichs sowie für Krankenhäuser, Altenheime und in gleichem Maße schutzbedürftige Einrichtungen im gesamten Lärmschutzbereich eine weitreichende gesetzgeberische Vorsorge getroffen. Daneben legen die §§ 6 und 7 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm Anforderungen an den baulichen Schallschutz fest; § 9 des Gesetzes regelt für bereits vorhandene Wohnungen und schutzbedürftige Einrichtungen die Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen.

